

An den Rechtsdienst der
Bau- und Umweltschutzdirektion
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Thomas de Courten
Direktwahl 061 / 927 65 20
Direktfax 061 / 927 65 80
E-Mail t.decourten@kmu.org

Liestal, 15. September 2004

Vernehmlassung betreffend Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 betreffend Ausnahmegewilligungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend der seitens des Regierungsrates vorgeschlagenen Änderung des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes. Die Wirtschaftskammer Baselland ist sich des in der Landwirtschaft stattfindenden Strukturwandels sehr bewusst, umso mehr als zwischen der Landwirtschaft und der regionalen KMU-Wirtschaft vielfältige Verbindungen und Parallelen bestehen.

Wir bestätigen die Feststellung, dass infolge des Strukturwandels in der Landwirtschaft zahlreiche bestehende Gebäude ausserhalb der Bau- und Wohnzonen nicht mehr genutzt werden. Gemäss dem Vorschlag des Regierungsrates sollen bisher landwirtschaftlich genutzte Wohnbauten für nichtlandwirtschaftliche Wohnnutzungen zugelassen werden. Weitere Bauten und Anlagen (Ökonomiegebäude, Stallungen, Scheunen, etc.) sollen – sofern sie von der zuständigen Behörde unter Schutz gestellt wurden – eine vollständige Zweckänderung erfahren können, also auch als Nicht-Wohnnutzungen zugeführt werden können.

Die Wirtschaftskammer Baselland stimmt der vorgeschlagenen Gesetzesrevision grundsätzlich zu. Dass bisherige landwirtschaftliche Wohnbauten, wie auch weitere Bauten und Anlagen neu und ausschliesslich nichtlandwirtschaftlichen Wohnnutzungen zugeführt werden können, erachten wir als sinnvoll und richtig.

Wesentlich kritischer stehen wir vollständigen Zweckänderungen (keine Wohnnutzung mehr) bisheriger landwirtschaftlicher Bauten ausserhalb der bestehenden Wohn-, Gewerbe- und Industriezonen gegenüber. Es besteht die Gefahr, dass durch solche Umnutzungen Vorschriften (z.B. in den Bereichen Luft, Lärm, Abgas, Abfall, Gewässerschutz, Hygiene etc.), die für Betriebe in Wohn-, Gewerbe- und Industriezonen gelten, umgangen werden. Sei dies durch nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe, oder auch durch die Neuansiedlung von nichtlandwirtschaftlichen Betrieben in bisher landwirtschaftlich genutzten Gebäuden. Dadurch würden wettbewerbsverzerrende Ungleichbehandlungen entstehen, welche sich korrekt an die entsprechenden Vorschriften haltenden Betriebe in Wohn-, Gewerbe- und Industriezonen erheblich benachteiligen würden. Die Wirtschaftskammer Baselland würde sich gegen solche Zweckänderungen entschieden zur Wehr setzen.

Wir glauben aber, dass eine derartige, vom Regierungsrat sicher nicht beabsichtigte Fehlentwicklung durch die kumulativen Erfordernisse von Artikel 24d Absatz 3 RPG verhindert werden kann. Allerdings wird erst die Praxis die konkrete Anwendung dieser Bestimmung aufzeigen.

Wir bitten Sie dennoch um eine entsprechende Ergänzung der Landratsvorlage, wonach mit der beantragten Gesetzesrevision Wohnnutzungen in der Landwirtschaftszone, nicht aber die Auslagerung von (landwirtschaftlichen Neben-)Betrieben aus den bestehenden Wohn-, Gewerbe- und Industriezonen, mit wettbewerbsverzerrendem Charakter, ermöglicht werden sollen.

Mit unserem nochmaligen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüssen

WIRTSCHAFTSKAMMER BASELLAND

| | |
|-------------------|-------------------------------|
| Der Direktor: | Der Vizedirektor: |
| Hans Rudolf Gysin | Thomas de Courten |
| Nationalrat | Landrat, Leiter KMU-Förderung |